

Vorwort.

Inhalt.

Der 10. Band des Westfälischen Urkundenbuches führt den Untertitel „Die Urkunden des Bistums Minden von 1301—1325“. Diesem entspricht das im Urkundenbuch bearbeitete Material insofern nicht genau, als wie im Westfälischen Urkundenbuch Band VI nur ein Urkundenbuch des Fürstentums, nicht der Diözese der Bischöfe von Minden gegeben wurde. Es geschah dies, weil die Diözese Minden nur etwa mit einem Sechstel der heutigen Provinz Westfalen angehört und mit dem übrigen Teile die Provinz Hannover und kleinere deutsche Staaten umfaßt, während das Fürstentum Minden „im wesentlichen diejenigen Teile des früheren Bistums umfaßt, welche zur heutigen Provinz Westfalen gehören, d. h. die Kreise Minden und Lübbecke und einen Teil des Kreises Herford“ (vgl. Hoogeweg, Westf. UB. VI, Vorwort S. III). Aufnahme fanden 1. alle Urkunden der Mindener Bischöfe, 2. Urkunden, in denen Mitglieder des Mindener Domkapitels als Aussteller, Empfänger oder Zeugen vorkommen, und 3. Urkunden über Orte sowie für Empfänger (geistliche und andere Korporationen und Personen), die in dem oben topographisch umschriebenen Fürstentum Minden liegen bzw. ihren Sitz haben.

Neben den Urkunden aus dem Fürstentum Minden enthält dieser Band gleich dem VI. Band des Westfälischen Urkundenbuches aus den im Vorwort zu diesem (S. VI) von Hoogeweg angeführten Gründen auch Urkunden über die Grafen von Ravensberg und über die Mitglieder des gräflichen Hauses.¹⁾

Die Grafschaft Ravensberg zerfiel kirchlich in 3 Teile, denn sie gehörte den Diözesen Minden, Osnabrück und Paderborn an (vgl. Hoogeweg, Westf. UB. VI, Vorwort S. VI). Da der V. Band des Osnabrücker Urkundenbuches (1301—1366) grundsätzlich die Urkunden über die zum Sprengel des alten Bistums Osnabrück gehörenden Teile der Grafschaft Ravensberg ausschließen wird, wurden wie im VI. Band des Westfälischen Urkundenbuches die Urkunden des in der Grafschaft Ravensberg gelegenen kirchlich zur Diözese Osnabrück gehörigen Stifts Enger aufgenommen, die im Staatsarchiv Münster im Archivbestande des Stifts St. Johannes und Dionysius in Herford beruhen, wohin 1414 das Stift Enger verlegt wurde. Ebenso mußten die im Staatsarchiv Münster beruhenden Urkunden des im Fürstentum Minden gelegenen, kirchlich aber ebenfalls der Diözese Osnabrück angehörigen Stifts Quernheim berücksichtigt werden. Dagegen waren die Urkunden aus dem kirchlich zur Diözese Paderborn gehörigen Teil von Ravensberg (Bielefeld, Herford und Schildesche) dem Paderborner (IX.) Band des Westfälischen Urkundenbuches zu überlassen, sofern sie nicht aus anderen Gründen auch in diesen Band aufgenommen werden mußten.

¹⁾ Bischof Ludwig von Osnabrück (1297—1308), der dem Geschlecht Ravensberg angehört, wird unter Angabe der Quelle (z. B. Staatsarchiv Osnabrück) hier nur erwähnt, weil das urkundliche Material über ihn im Osnabrücker Urkundenbuch bearbeitet werden wird.

Benutzte Archive
und Bibliotheken.

Das Material ist in erster Linie dem Staatsarchiv Münster entnommen, in das die landesherrlichen und die in Staatsbesitz gelangten Archive der Stifter und Klöster von Minden und Ravensberg übergegangen sind.¹⁾ Weiter trugen dazu bei die Staats- bzw. Landesarchive in Bückeburg, Detmold, Düsseldorf, Hannover, Marburg, Oldenburg, Osnabrück und Wolfenbüttel. Von geistlichen Archiven boten zum Teil reiche Ausbeute die zu Lemgo (welliches Fräuleinstift St. Marien), Fischbeck (adliges Fräuleinstift), Kloster Loccum (Predigerseminar)²⁾, Domarchiv³⁾ und Pfarrarchiv St. Johann zu Osnabrück. Von Stadtlarchiven kamen in Betracht die zu Bielefeld, Hannover, Lemgo, Minden und Stadthagen. Von Bibliotheken boten Material die Handschriften der Staatsbibliothek zu Berlin⁴⁾, der Universitäts-Bibliothek Göttingen, der Staatsbibliothek München, der Provinzial- und der Stadt-Bibliothek und der Bibliothek des Historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover (im Staatsarchiv zu Hannover), der Städtischen Bibliothek für Heimatkunde zu Bielefeld, des Ratsgymnasiums zu Osnabrück⁵⁾ und der Landesbibliothek zu Kassel. Von Privatarchiven sind das Fürstl. Hausarchiv in Bückeburg, das Fürstl. Archiv in Rheda und das Gräfl. von Galensche Archiv in Münster zu nennen.

Von einer Wiedergabe der Mindener Lehnprotokolle des beginnenden 14. Jahrhunderts, die sich im Staatsarchiv Münster (Msc. VII 2404 bzw. 2405) finden, ist Abstand genommen, da Lehnprotokolle nicht als Urkunden anzusehen sind, weil sie außerdem schon zum größten Teil von Sudendorf (Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig I Nr. 184) gedruckt sind und auch die Lehen zum größten Teil außerhalb Westfalens liegen.⁶⁾ Aufgenommen wurden dagegen aus dem Stadtbuch von Minden des Jahres 1318 ff. nach der Ausgabe von M. Krieg sämtliche in Frage

¹⁾ Über den Zustand der minden-ravensbergischen Archive, besonders des Domkapitels Minden, vgl. Westfalen und Rheinland 1822 S. 11 ff., Westfälische Provinzialblätter I, 2 S. 112 ff., Griese, Ledebur S. 2 ff.

²⁾ Besonders ertragreich waren die Kopiare des Klosters Loccum. Es liegen 2 vor, von denen das ältere „compilatum anno 1344 posteaque continuatum usque medietatem saeculi 16“ im Staatsarchiv Hannover unter den Kopialbüchern (III, 130) beruht. Es enthält 852 Urkunden mit Ortsregister auf 90 Pergamentblättern oder 190 Folioseiten. Von diesen fehlen S. 72 u. 73 mit Nr. 360–371, S. 86 u. 87 mit Nr. 434–444, S. 94–98 mit Nr. 477–506, hinter S. 114 2 Blätter mit Nr. 585–604 sowie S. 125–126 mit Nr. 665–676. Bis S. 127 ist die Schrift von einer Hand des 14. Jahrhunderts, dann wechseln die Hände. Das 2. Kopiar befindet sich im Kloster Loccum. Es ist eine Abschrift des vorigen aus dem 16. Jahrhundert mit Zusätzen auf 558 Papierseiten (vgl. von Hodenberg, Loccum S. 4 Anm. 1). Eine Fotokopie dieses Buches besitzt das Staatsarchiv Münster (Msc. VII 6716).

³⁾ Es ist nicht mit dem Bischöflichen Generalvikariat vereinigt. Die Quellenangaben bei den in Betracht kommenden Urkunden sind daher entsprechend zu berichtigen.

⁴⁾ 1. Msc. Germ. Quart 742 (vgl. Zeitschrift 44, Abt. I S. 57); — 2. Msc. Borussica Fol. 82 S. 1–417 („Summarische Designation aller und jeder denkwürdigen und nützlichen documenten und briefschaften, welche auf special gnädigsten Befehl sr. churfürstlichen durchlauchtigkeit zu Brandenburg in dem perlustrierten archivo des Mindenschen thumcapituls gefunden und in beyseyn dessen depu-tierten vom 7. bis 26. october 1683 mit fleiss verlesen und registriert worden“). Von dem in dieser Designation oft mangelhaft verzeichneten Material ist mancherlei verloren gegangen und zum Teil nur durch Würdtwein (Subsidia bzw. Nova subsidia) erhalten.

⁵⁾ Die mehrfach benutzte Sammlung Henseler befindet sich nicht, wie im Urkundenteil mehrfach irrig angegeben, im Staatsarchiv Osnabrück, sondern im dortigen Ratsgymnasium.

⁶⁾ Die Herausgabe der Lehnbücher bleibt einer besonderen Veröffentlichung der Historischen Kommission vorbehalten.

kommende Notizen, weil sie rechtsgeschichtlich und topographisch für die Stadt Minden von größtem Interesse sind.

Die von Hoogeweg (Vorwort S. VI) vertretene Ansicht, daß für die Diözese Minden Weihnachten als Jahresanfang anzunehmen ist, findet durch Wecken (S. 92—94) keine Widerlegung. Das in diesem Urkundenbuch veröffentlichte Material gibt keine Ausbeute zu dieser Frage (vgl. Nr. 266a, 739a, Nachtr. 15). Bei Urkunden, die Diözesen entstammen, welche einen anderen Jahresanfang als Minden haben, ist wie im Band VIII folgender Grundsatz durchgeführt: Für sie ist als Jahresanfang der Termin der Diözese angenommen, wohin sie dem Wohnsitz ihrer Aussteller nach gehören, falls nicht innere Gründe dagegen sprechen. Der Gebrauch von Indiktionszahlen neben Jahreszahlen beschränkt sich auf Notariatsinstrumente (Nr. 281, 391, 667 — fehlerhaft —, 930).

Datierung.

Die im Vorwort zum VIII. Band des Westfälischen Urkundenbuches nach Beschluß der Historischen Kommission von mir aufgestellten Grundsätze sind mutatis mutandis im wesentlichen auch für diesen Band beibehalten.¹⁾ Da anzunehmen, daß viele seiner Benutzer nicht im Besitz des VIII. Bandes sind, seien die Grundsätze hier kurz wiedergegeben.

Publikations-
grundsätze u.
Regestenform.

Vollständig werden nur abgedruckt einmal aus sprachgeschichtlichen Gründen alle deutschen Urkunden, weiter solche, die politisch, verfassungs- und kulturgeschichtlich von Bedeutung sind. Alle übrigen sind durch Regesten erledigt. Ihnen erwuchs die Aufgabe, den Inhalt der Urkunden erschöpfend, aber in kürzester Form wiederzugeben. Aufgenommen sind sämtliche Personen- und Ortsnamen und zwar die westfälischen in der Schreibweise der Vorlagen, falls sie nicht zu häufig wiederkehren. Ebenso fanden Aufnahme solche termini technici, die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlich von Interesse sind. Sofern sich Teile von Vorlagen durch wörtlichen Abdruck der Texte am kürzesten und klarsten wiedergeben ließen, wurde diese Methode so weit wie möglich gewählt. Regesten und deutsche Worte innerhalb von lateinischen Texten sind kursiv gesetzt. In den Regesten ist Kursivdruck auch für die aus den Vorlagen entnommenen Stellen angewandt, dagegen nicht für Zeugenlisten und Datierungen. Auslassungen in den Texten sind durch drei oder mehr Punkte (. . .) bezeichnet, Ergänzungen von Lücken in eckigen, paläographische Auflösungen in runden Klammern gegeben. Die Identifizierung der Ortsnamen blieb, namentlich bei Einzelsiedlungen, um die Regesten zu entlasten, dem Ortsregister vorbehalten.

Der etwa genannte Ausstellungsort findet sich neben dem aufgelösten Datum am Kopf des Regestes. Die Datierung ist im Wortlaut der Vorlage wiedergegeben. Die Umrechnung der Jahre, welche der früher wechselnde Jahresanfang gelegentlich nötig machte, wurde in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß das der heutigen Rechnung entsprechende dem in Klammern gesetzten Jahr der Urkunden vorangeht. Urkunden ohne Tagesdatum sind, falls nicht innere Gründe dagegen sprechen, an den Anfang des Jahres gestellt worden, weil sie auch schon in den Anfang des Jahres fallen können. Völlig undatierte Urkunden wurden an den Schluß des ersten Jahres von dem Zeitabschnitt eingereiht, der aus inneren Gründen möglich ist (Nr. 118, 119, 945, 946).

¹⁾ [Diese Grundsätze werden für die weiteren Bände des Westf. UB. eine teilweise Abänderung erfahren. D. Hrsg.]

Neben den Originalen sind, namentlich falls diese außerhalb der Staatsarchive Münster und Hannover beruhen und schwer zugänglich sind, auch Abschriften und Regesten der beiden genannten Staatsarchive, sonstiger Archive und Bibliotheken zitiert. Im übrigen ist Vollständigkeit in der Nachweisung der abschriftlichen Überlieferung nicht angestrebt, falls die Originale vorlagen. Wenn sich nicht eine anderweitige Angabe (z. B. Staatsarchiv Düsseldorf) findet, ist der benutzte Fonds ein Bestandteil des Staatsarchivs Münster. Rückaufschriften sind unter Angabe des Zeitalters nach ihrer Wichtigkeit aufgenommen.

Siegel.

Die Siegel der vorkommenden westfälischen Personen und Orte sind entweder durch Hinweis auf das Werk „Die Westfälischen Siegel des Mittelalters“ (4 Bände, Münster 1882—1900) bestimmt worden oder beschrieben. Soweit die Umschriften der Siegel abgedruckt worden sind, ist bezüglich der Ergänzungen des Wortlauts ebenso verfahren wie bei den Urkundentexten. Eine größere Anzahl von Siegeln, die nicht in dem Werke „Die Westfälischen Siegel“ abgebildet sind, wurden auf den beigegebenen Siegeltafeln wiedergegeben. Da sie erst nachträglich zusammengestellt wurden, sind bei den Urkunden noch keine Hinweise auf diese Abbildungen zu finden.¹⁾ Wie die Siegel mit den Originalen verbunden worden sind, ist nur dann erwähnt, wenn dafür Seiden- oder Hanffäden verwendet sind. Die Verbindung durch Pergamentstreifen ist das gewöhnliche. Aufgedruckte Siegel kommen in dieser Zeit nur zweimal, beidemal als Verschlusssiegel, vor (Nr. 153 u. 377), sind aber nicht erhalten.

Literatur-nachweis.

Die einschlägige Literatur wurde in der Weise herangezogen, daß 1. die bereits vorliegenden Drucke oder Regesten notiert sind, 2. auf die Erwähnung der Urkunden hingewiesen ist, 3. die Werke oder Aufsätze angeführt sind, deren Einsichtnahme dem Benutzer das Verständnis der Urkunden erleichtert und ihn über den Stand der Forschung orientiert. Chronikalische Nachrichten wurden gelegentlich zur Erläuterung der Urkunden herangezogen, nicht aber selbständig aufgeführt oder gar vollständig berücksichtigt.

Personen- u. Ortsregister.

Als Vorbild für das Personen- und Ortsregister hat im allgemeinen das Historisch-geographische Register zu Band 1—75 der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens von Aloys Bömer (Münster 1903—6 bzw. 1930/1933) gedient. Personen und Orte sind in einem Register vereinigt. Die Namen sind nach Möglichkeit unter der heutigen Form aufgeführt, jedoch sämtliche überlieferten, wenn auch abweichenden Schreibweisen, auch die in den Anmerkungen nachgewiesenen, in runden Klammern in alphabetischer Folge an ihrem Orte aufgeführt unter Hinweis auf die als Stichwort gewählte Hauptform. Wo die Identifizierung der mittelalterlichen Ortsnamen nicht sicher war, wurde der mutmaßliche heutige Ort mit einem Fragezeichen versehen. Nicht zu deutende Ortsnamen wurden ausschließlich in der Form der Vorlage gegeben. Die Lage der Orte — auch der eingegangenen — wurde nach Möglichkeit festgestellt, und zwar die der westfälischen nach Kirchspielen und Kreisen. Dabei waren mir in liebenswürdiger Weise behilflich das Staatsarchiv Hannover und die Herren Staatsarchivdirektor Dr. Vollmer in Düsseldorf, Dr. Prinz in Münster und Lehrer Griesse in Gelsenkirchen.

¹⁾ Die in den Erläuterungen zu den Siegeltafeln gegebenen Beschreibungen der Siegel enthalten verschiedentlich Berichtigungen gegenüber den Beschreibungen unter den Urkundentexten.

Bei den Personennamen wurden Mitglieder derselben Familien möglichst nach den Vornamen alphabetisch geordnet. Falls mehrere Träger derselben Vor- und Hausnamen vorhanden waren, wurden sie in sich chronologisch aufgezählt. Die Zitate für Personen gleicher Vor- und Familiennamen sind nur dann unter einem Stichwort vereinigt, wenn die Personen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit identisch sind.¹⁾ Im übrigen war bei Trägern gleicher Namen für die Einordnung der Nachweise der Name des Ortes ihrer Wirksamkeit maßgebend. Hinter den Namen findet sich in Klammern möglichst das erste und letzte Jahr ihrer Erwähnung. Genealogische Feststellungen, welche schon tunlichst angestrebt wurden, erfolgten an Hand der üblichen genealogischen Hilfsmittel sowie der Literatur. Die Zitate für die Bischöfe, bischöflichen Beamten, Geistlichen, Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen und Bürger sind nur bei ihren Namen, nicht an den Orten ihrer Wirksamkeit gegeben. Bei den Orten findet sich lediglich eine alphabetische Zusammenstellung der fraglichen. Es geschah dies, um die Übersichtlichkeit bei den einzelnen Orten zu erhöhen. Einzelheiten unter den Ortsnamen sind im Anschluß an das von Bömer gegebene Schema geordnet.

Das Glossar gibt im wesentlichen wie im Band VIII des Westfälischen Urkundenbuches eine Zusammenstellung der im Urkundenbuch vorkommenden rechts- und wirtschaftsgeschichtlich wichtigen Ausdrücke sowie eine Aufzählung ungewöhnlicher Ausdrücke.

Glossar und
Sachregister.

Vereinigt ist mit dem Glossar ein Sachregister. Dasselbe macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da die Auswahl für dasselbe wesentlich auch vom rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkte erfolgte. Dazu kommt, daß vieles von dem, was in das Sachregister gehören könnte, bereits in dem Personen- und Ortsregister berücksichtigt ist.

Die am Schluß zusammengestellten Berichtigungen und Ergänzungen berücksichtigen kleine Versehen und Unregelmäßigkeiten, wie sie sich als Folge der längeren Dauer des Druckes eingestellt haben, nicht; ebenso ist darin von neueren Erscheinungen der Literatur keine Notiz genommen.

Berichtigungen
u. Ergänzungen.

Den Staats- und Stadtlarchiven, geistlichen Archiven, namentlich den Frauen Äbtissinnen in Lemgo (Prinzessin zur Lippe) und Fischbeck (von Arnswaldt) sowie dem Herrn Abt von Loccum (Landesbischof D. Marahrens zu Hannover) und den Herren Konventual-Studiendirektoren Laasch und Rengstorf zu Loccum, ebenso den Bibliotheken, die mir Zutritt gewährten oder ihre Urkunden und Handschriften durch Übersendung zugänglich machten, danke ich auch an dieser Stelle verbindlichst.

Herzlichst gedankt sei weiter dem Herrn Bürgermeister der Stadt Minden und den Kreisen Herford, Lübbecke und Minden für die geldlichen Zuschüsse, die sie der Historischen Kommission für die Drucklegung gewährt haben.

Mein Dank gilt auch den Herren Kollegen der Staatsarchive Hannover, Marburg, Münster und Osnabrück, namentlich den Herren Staatsarchivdirektoren Dr. Grotefend in Hannover (der sich besonders die Nachprüfung der Datierungen angelegen sein ließ) und Dr. Smidt in Osnabrück sowie Herrn Staatsarchivrat Dr. Wrede zu Marburg. Besonders verpflichtet fühle ich mich den Herren Staatsarchivräten Dr. Bauermann

¹⁾ Über den Grad der Wahrscheinlichkeit wird mancher vielleicht öfters anderer Meinung sein. Das hier vorgezogene Verfahren wird dafür allen Möglichkeiten gerecht.

und Dr. Pfeiffer in Münster, die mich bei der Bearbeitung des Materials sowie des Orts- und Personenregisters unterstützt und die Korrekturbogen mitgelesen haben, sowie Herrn Dr. Prinz in Münster, der die Siegeltafeln zusammengestellt, das Register überprüft und eine Reihe Nachträge und Berichtigungen beige-steuert hat. Die Aufnahmen der Siegel fertigte der Photograph H. Henke in Münster; es war seine letzte Arbeit. Beim Lesen der Korrektur habe ich mich auch besonders der immer bereiten Hilfe meiner Frau zu erfreuen gehabt.

Münster, den 1. Dezember 1938.

Dr. R. Krumboltz.

Vorwort zur zweiten Auflage

Da die erste Auflage des neunten Bandes des Westfälischen Urkundenbuches beim Verlag vor der Auslieferung durch Kriegseinwirkung fast restlos verlorengegangen ist, besteht seit Jahren ein dringendes Bedürfnis nach einem Nachdruck des Bandes, der hiermit vorgelegt wird. Anhangsweise sind Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen beige-fügt worden, die der Unterzeichnete bearbeitet hat. Zusätzlich aufgenommen wurden in Regestenform die Urkunden des Stiftes Möllenbeck wegen seiner starken lip-pischen Beziehungen.

Joseph Prinz